

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schwarzenbek

*in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 22.07.2015, in
Kraft getreten am 30.07.2015*

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Schwarzenbek ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Schwarzenbek. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2012 folgende Satzung für die Stadt Schwarzenbek erlassen:

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Es wird in Schwarzenbek ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Schwarzenbeker Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 1. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Schwarzenbek beitragen,
 2. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 3. die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Schwarzenbek. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Stadt Schwarzenbek für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Die Stadt Schwarzenbek versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Schwarzenbek betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Schwarzenbek betreffen, kann ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates beauftragtes Mitglied teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

- (4) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere
1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Schwarzenbek,
 2. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Schwarzenbek, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 3. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in

Schwarzenbek zu sein.

- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwarzenbek vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schwarzenbek sein.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat. Neben den gewählten Mitgliedern gehören 1 Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes und jeweils 1 Vertreterin/Vertreter pro ortsansässiger Schule dem Kinder- und Jugendbeirat als beratende Mitglieder an.

- (3) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratssprecherin oder einen Beiratssprecher und zwei stellvertretende Beiratssprecherinnen oder Beiratssprecher auf die Dauer eines Jahres. Diese drei bilden den Vorstand. Alle weiteren Mitglieder tragen den Titel Kinder- und Jugendbeirätin bzw. Kinder- und Jugendbeirat.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Schwarzenbek, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen oder -ausschüsse bilden.
- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7 Zuschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Schwarzenbek zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadt Schwarzenbek (Fachbereich 1).

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.

- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 10

Weiter gehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schwarzenbek vom 12.05.2009 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 08.03.2012 außer Kraft.

21493 Schwarzenbek, 28.11.2012

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

gez. Ruppert

(L.S.)

Frank Ruppert